

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. Oktober 1987

183. Stück

493. Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

494. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Grenztunnels zwischen Reutte und Füssen samt Anlage (NR: GP XVII RV 22 AB 96 S. 17. BR: AB 3253 S. 487.)

493.

Änderung des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

(Übersetzung)

Resolution 44/X

The Governing Council of IFAD,

Having considered document GC 10/L.12 and the proposal and recommendation of the Executive Board thereon, contained in document GC 10/L.12/Add. 1, to amend Section 8(a) of Article 6 of the Agreement Establishing the International Fund for Agricultural Development to change the length of the term of office of the President from three to four years and to add a new provision in the Section;

Decides that:

a) in Section 8 (a) of Article 6 of the Agreement Establishing IFAD, as adopted by the United Nations Conference on the Establishment of an International Fund for Agricultural Development held on 13 June 1976, in Rome, the word "three" wherever

Résolution 44/X

Le Conseil des gouverneurs du FIDA,

Ayant examiné le document GC 10/L.12 ainsi que la proposition et la recommandation du Conseil d'administration y relative, contenue dans le document GC 10/L.12/Add. 1, visant à modifier la Section 8 a) de l'Article 6 de l'Accord portant création du Fonds international de développement agricole de façon à porter de trois à quatre ans la durée du mandat du Président et à ajouter une nouvelle disposition à cette Section;

Décide que:

a) dans la Section 8 a) de l'Article 6 de l'Accord portant création du FIDA, telle qu'elle a été adoptée par la Conférence des Nations Unies sur la création d'un Fonds international de développement agricole le 13 juin 1976, à Rome, le

Resolution 44/X

Der Gouverneursrat des IFAD,

Nach Betrachtung des Dokuments GC 10/L.12 und der diesbezüglichen Vorschläge und Empfehlungen des Exekutivrates, enthalten im Dokument GC 10/L.12/Add. 1, über eine Änderung des Abschnittes 8 a) des Artikels 6 des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung *) betreffend die Änderung der Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten von drei auf vier Jahre und die Aufnahme einer neuen Bestimmung in den Abschnitt:

beschließt:

a) In Abschnitt 8 a) des Artikels 6 des Übereinkommens zur Errichtung des IFAD, angenommen bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Errichtung eines Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung am 13. Juni 1976

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 38/1978

it appears in the paragraph is amended to read "four". The amended paragraph shall read:

"(a) The Governing Council shall appoint the President by a two-thirds majority of the total number of votes. He shall be appointed for a term of four years and shall be eligible for reappointment for only one further term. The appointment of the President may be terminated by the Governing Council by a two-thirds majority of the total number of votes.";

- (b) the following new paragraph (b) shall be added in Section 8 of Article 6 of the Agreement Establishing IFAD:

"(b) Notwithstanding the restriction on the term of office of the President of four years, contained in paragraph (a) of this Section, the Governing Council may, under special circumstances, on the recommendation of the Executive Board, extend the term of office of the President beyond the duration prescribed in paragraph (a) above. Any such extension shall be for no more than six months.";

- (c) The existing paragraphs (b) to (h) of Section 8 of Article 6 of the Agreement Establishing IFAD shall be renumbered as (c) to (i) respectively;
- (d) the length of the current term of office of the incumbent President shall be governed by Section 8 (a) of Article 6 of the Agreement Establishing IFAD as amended by this Resolution.

mot «trois» partout où il apparaît dans le paragraphe est remplacé par «quatre». Le paragraphe est modifié comme suit:

«a) Le Conseil des gouverneurs nomme le Président à la majorité des deux tiers du nombre total des voix. Le Président est nommé pour une durée de quatre ans et son mandat ne peut être renouvelé qu'une fois. Le Conseil des gouverneurs peut mettre fin au mandat du Président par décision prise à la majorité des deux tiers du nombre total des voix.»;

- b) le nouveau paragraphe ci-après est ajouté à la Section 8 de l'Article 6 de l'Accord portant création du FIDA:

«b) En dépit de la limitation de quatre ans imposée au mandat du Président indiquée au paragraphe a) de la présente Section, le Conseil des gouverneurs peut, dans des circonstances spéciales, sur la recommandation du Conseil d'administration, proroger la durée du mandat du Président au-delà de la durée prescrite au paragraphe a) ci-dessus. Une telle prorogation ne peut dépasser six mois.»;

- c) les paragraphes actuels b) à h) de la Section 8 de l'Article 6 de l'Accord portant création du FIDA sont renumérotés c) à i), respectivement;
- d) La durée du mandat actuel du Président en exercice est déterminée par la Section 8 a) de l'Article 6 de l'Accord portant création du FIDA telle qu'elle est modifiée par la présente Résolution.

in Rom, wird das Wort „drei“, wo immer es in diesem Absatz vorkommt, auf „vier“ abgeändert. Der geänderte Absatz lautet somit:

„(a) Der Gouverneursrat ernennt den Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl. Er wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und kann nur einmal wiedervernannt werden. Die Amtszeit des Präsidenten kann vom Gouverneursrat mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl beendet werden.“;

- b) Der folgende neue Absatz b) im Abschnitt 8 des Artikels 6 des Übereinkommens zur Errichtung des IFAD wird eingefügt:

„b) Ungeachtet der Beschränkung der Funktionsperiode des Präsidenten auf vier Jahre, enthalten im Absatz a) dieses Abschnittes, kann der Gouverneursrat, unter besonderen Umständen, auf Empfehlung des Exekutivrates, die Funktionsperiode des Präsidenten über die oben im Absatz a) beschriebene Dauer hinaus, verlängern. Jede derartige Verlängerung darf sechs Monate nicht übersteigen.“;

- c) Die bestehenden Absätze b) bis h) des Abschnittes 8 des Artikels 6 des Übereinkommens zur Errichtung des IFAD sollen als c) bis i) neu bezeichnet werden.
- d) Die Dauer der gegenwärtigen Funktionsperiode des amtierenden Präsidenten bestimmt sich nach dem durch diese Resolution geänderten Abschnitt 8 a) des Artikels 6 des Übereinkommens zur Errichtung des IFAD.

Die Änderung ist gemäß Art. 12 lit. a sublit. ii des Übereinkommens mit 11. März 1987 in Kraft getreten.

494.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlage wird genehmigt.

**Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Bundesrepublik Deutschland über
Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Grenz-
tunnels zwischen Reutte und Füssen**

Die Republik Österreich
und
die Bundesrepublik Deutschland

in dem Bestreben, den Straßenverkehr zwischen
den beiden Vertragsstaaten zu erleichtern,

in der Absicht, die Verkehrsverhältnisse der
benachbarten Regionen zu verbessern, und

in dem Wunsch, die Leistungsfähigkeit des
grenzüberschreitenden Straßennetzes zu gewährlei-
sten,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1**Gegenstand des Abkommens**

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind Bau, Instandhaltung einschließlich Erneuerung wesentlicher Teile und Betrieb eines Grenztunnels, der auf österreichischem Hoheitsgebiet im Zuge der von Reutte kommenden Bundesstraße, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Bundesautobahn A 7 liegt.

(2) Die Lage des Grenztunnels wird durch den Lageplan bestimmt, der diesem Abkommen als Anlage beigefügt ist.

ARTIKEL 2**Planung und Bauausführung**

(1) Das Bauvorhaben umfaßt die Herstellung des betriebsfähigen Grenztunnels, der aus einer Tunnelröhre mit zwei Fahrstreifen besteht und im Gegenverkehr betrieben wird.

(2) Planung, Vergabe und Ausführung des Bauvorhabens übernimmt die Bundesrepublik Deutschland jeweils nach Herstellung des Einvernehmens mit der Republik Österreich.

(3) Das Bauvorhaben wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften des Bauwesens ausgeführt und abgenommen.

(4) Jeder Vertragsstaat stellt auf seinem Hoheitsgebiet den Straßenkörper vom Tunnelportal bis zum öffentlichen Straßennetz her.

ARTIKEL 3**Instandhaltung und Betrieb**

Mit der Abnahme übernimmt die Bundesrepublik Deutschland Instandhaltung und Betrieb des Grenztunnels. Die Erneuerung wesentlicher Teile erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Stellen. Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten können jedoch für bestimmte Aufgaben abweichende Regelungen vereinbaren.

ARTIKEL 4**Grunderwerb**

Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, daß auf seinem Hoheitsgebiet die für den Bau und den Betrieb des Grenztunnels dauernd oder zeitweilig erforderlichen Grundstücke und Dienstbarkeiten rechtzeitig zur Verfügung stehen, und trägt die dabei anfallenden Kosten.

ARTIKEL 5**Kostenteilung**

(1) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten (ohne Umsatzsteuer) für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Grenztunnels, soweit er auf seinem Hoheitsgebiet liegt. Die Kosten für den Bau umfassen auch die Projektierungskosten einschließlich der Kosten für geologische Untersuchungen und Gutachten.

(2) Werden Anlagen für den Betrieb des Grenztunnels gemeinsam benutzt (gemeinschaftliche Anlagen), trägt jeder Vertragsstaat für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb dieser Anlagen einen Kostenanteil (ohne Umsatzsteuer), der sich aus dem Verhältnis der Tunnellängen auf österreichischem Hoheitsgebiet und auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Gemeinschaftliche Anlagen sind insbesondere Verkehrssteuerung und Abwasserbeseitigung. Weitere gemeinschaftliche Anlagen werden in der Verwaltungsvereinbarung (Artikel 6) festgelegt.

(3) Übernimmt die zuständige Stelle eines Vertragsstaates Aufgaben der Instandhaltung oder des Betriebs im Abschnitt des Grenztunnels, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegt, werden die Kosten (ohne Umsatzsteuer) für die Instandhaltung und den Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem Verhältnis der Tunnellängen auf österreichischem Hoheitsgebiet und auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geteilt. Die übrigen Kosten (ohne Umsatzsteuer) der Instandhaltung und des Betriebs werden von dem Vertragsstaat getragen, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstehen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen einander keine Verwaltungskosten für Planung und Bauleitung in Rechnung.

(5) Die Umsatzsteuer trägt jeweils der Vertragsstaat, dem sie zufließt.

ARTIKEL 6

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten der Planung, der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauausführung und -überwachung, der Abnahme, der Instandhaltung und des Betriebs sowie der Abrechnung und Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die der Landeshauptmann von Tirol und das Bayerische Staatsministerium des Innern abschließen.

ARTIKEL 7

Gemischte Kommission

(1) Zur Klärung grundsätzlicher Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens hinsichtlich Bau, Instandhaltung oder Betrieb des Grenztunnels ergeben, wird eine Gemischte Kommission gebildet.

(2) Die Gemischte Kommission besteht aus den beiden Leitern der Delegationen und aus den von jedem Vertragsstaat zu den Sitzungen entsandten Mitgliedern. Die Vertragsstaaten teilen einander den Leiter ihrer Delegation in der Gemischten Kommission mit. Diese ist bei Bedarf von einem der Delegationsleiter zu einer Sitzung unter seinem Vorsitz einzuberufen.

(3) Die Gemischte Kommission faßt ihre Beschlüsse im Einvernehmen.

ARTIKEL 8

Schiedsverfahren

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Vertragsstaaten gütlich beigelegt. Jeder Vertragsstaat kann zu diesem Zweck von der Gemischten Kommission eine Stellungnahme einholen.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so wird sie auf Antrag eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat einen Schiedsrichter bestellt. Die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einen Obmann, der weder österreichischer Staatsangehöriger noch Deutscher ist.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 17. September 1987 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 11 Abs. 2 mit 1. Dezember 1987 in Kraft.

(4) Sind die Schiedsrichter und der Obmann nicht binnen zwei Monaten seit der Antragstellung bestellt worden, kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verhindert, wird der Vizepräsident gebeten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen; ist auch dieser verhindert, soll das im Rang nachfolgende Mitglied des Gerichtshofs die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend.

(6) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den von ihm bestellten Schiedsrichter. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

ARTIKEL 9

Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

ARTIKEL 10

Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es ist für die Dauer von zwanzig Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

ARTIKEL 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Wien in zwei Urschriften am 12. Juli 1985.

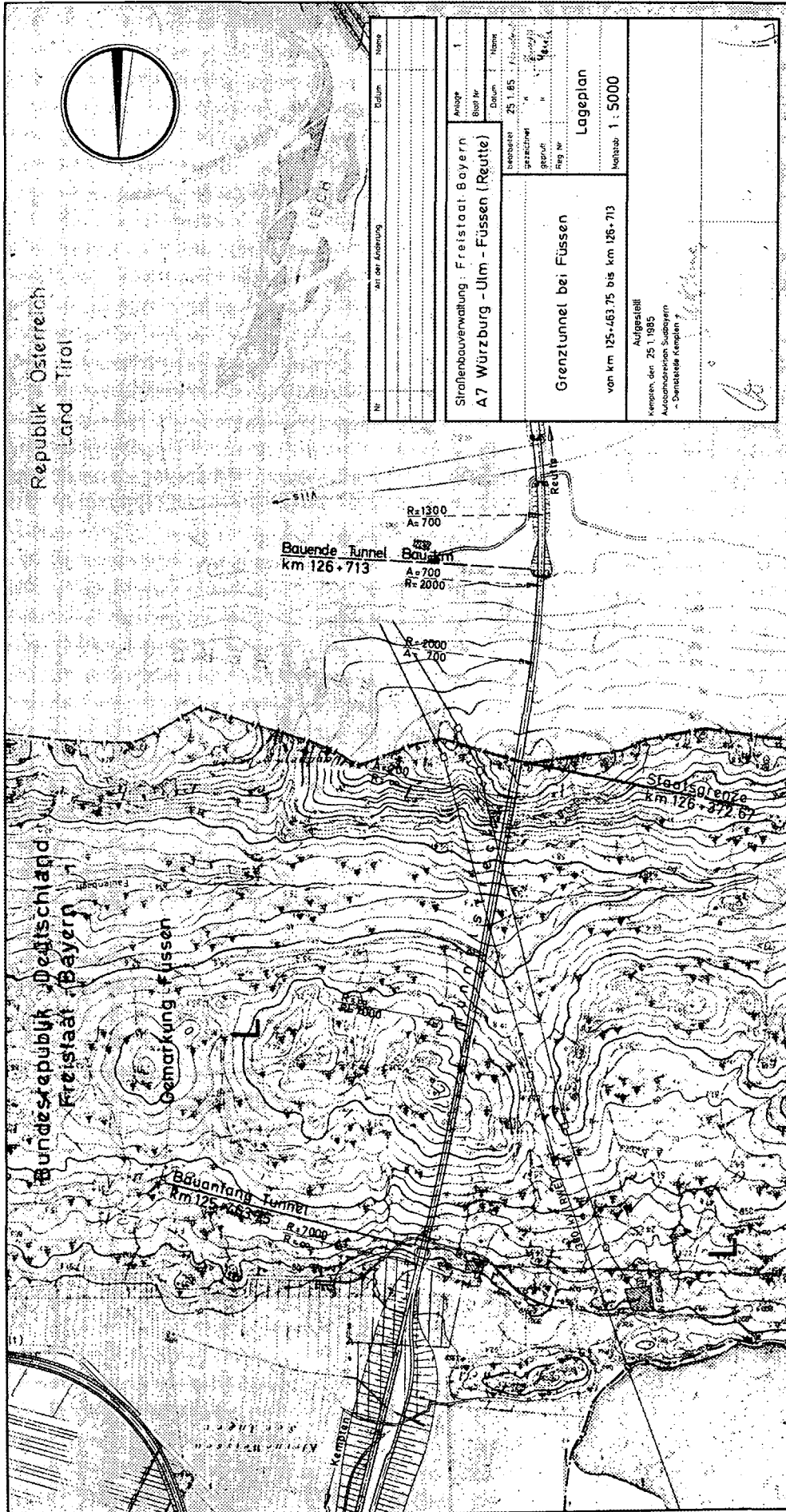
Für die Republik Österreich:

Hinteregger m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Noebel m. p.

Anlage





BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.